



Marktgemeindeamt

Gunskirchen

Polit. Bezirk Wels-Land

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen



K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Haus- und Betriebsordnung Veranstaltungszentrum der Marktgemeinde Gunskirchen

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Juli 2010 kundgemacht.

I. Anwendungsbereich:

1. Diese Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und ihren VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, KünstlerInnen, MusikerInnen, technischen Gehilfinnen und BesucherInnen der Veranstaltungsstätte Anwendung.
2. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung).

II. Veranstaltungszweck:

1. Im Veranstaltungszentrum Gunskirchen dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und der für die jeweilige Veranstaltung abgeschlossenen Mietvereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen beinhaltet einen Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass die Marktgemeinde Gunskirchen unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

III. Veranstaltungszeit:

1. Die Veranstaltungszeit ist die in der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums Gunskirchen. Diese darf maximal – und gegen

Nachverrechnung – bis 4:00 Uhr ausgedehnt werden. Der Veranstalter/die Veranstalterin haben behördliche bzw. gesetzliche Anordnungen einzuhalten, die eine Regelung von Veranstaltungen beinhalten.

2. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung zur Einhaltung der Veranstaltungszeit und sichert mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen sind, zu, dass er/sie seine/ihre Gäste und BesucherInnen verbindlich anhalten wird, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude zu verlassen.
3. Sofern der Veranstalter/die Veranstalterin die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Gemeinde Gunskirchen einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben.

IV. Zutrittsrecht:

Der Zutritt zum Publikumsbereich (Saal, Erwachsenenbildung, Tagesheimstätte, sämtliche Foyers, Eingangshalle) sowie zu den Nebenräumen (Künstlergarderobe usw.) ist außerhalb der Zeit der Veranstaltung, der vertraglich festgelegten Auf- bzw. Abbauzeiten und Proben sowie Führungen nur den dort beschäftigten, zum Haus gehörenden Personen gestattet.

Amtlichen Kontrollorganen, BehördenvertreterInnen insbesondere auch den Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes, des Brandsicherheitswachdienstes und dem sanitätsdienstlichen Personal sowie MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie dem Bürgermeister und von ihm eigens berechtigten GemeindevertreterInnen ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

V. Verhalten der BesucherInnen:

Jeder Gast oder BesucherIn der Veranstaltungsräumlichkeiten des Veranstaltungszentrums Gunskirchen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierte oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige BesucherInnen oder Gäste haben keinen Zutritt zum Veranstaltungszentrum bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch den vom Veranstalter oder der Veranstalterin installierten Ordnerdienst, jedenfalls aber durch befugte MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen des Ordnerdienstes oder der befugten MitarbeiterInnen nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Verlautbarungen des Ordnerdienstes und der befugten MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

VI. Besondere Bestimmungen:

1. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) und Fahrräder dürfen während einer Veranstaltung nicht mit in das Gebäude mitgenommen werden.
2. Das Gleiche gilt für sperrige (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle und Gehhilfen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und Feuerwerkskörper. Sofern ein Gast oder ein/e BesucherIn damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude zur Folge.
3. Im Saal und allen anderen Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums Gunskirchen gilt grundsätzlich Rauchverbot. Sofern Gäste oder BesucherInnen des Veranstalters/der Veranstalterin ihre Asche oder die Reste von Zigaretten auf den Boden werfen, kann die Marktgemeinde Gunskirchen Hausverbot erteilen und/oder Extrakosten für die Reinigung lt. Pkt. III. der Tarifordnung verlangen.
4. Die Marktgemeinde Gunskirchen haftet weder für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen durch die Veranstaltungsordnung eines Veranstalters/einer Veranstalterin bzw. durch die Gäste oder BesucherInnen des Veranstaltungszentrums Gunskirchen, noch für Schäden oder Dritt- und Folgeschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.
5. Die Marktgemeinde Gunskirchen stellt dem Veranstalter/der Veranstalterin WC Anlagen in einem sanitären einwandfreien Zustand zur Verfügung. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat für größere öffentliche Veranstaltungen geeignetes Reinigungspersonal für die im Veranstaltungszentrum befindlichen Besucher WCs bereitzustellen und während der gesamten Veranstaltung den ordnungsgemäßen Zustand der WC Anlagen sicherzustellen. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter/die Veranstalterin die WC Anlagen in jenem Zustand zu übergeben, der vor der Veranstaltung vorgefunden wurde.

VII. Sicherheit und allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

1. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
2. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten bzw. müssen die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge während der Öffnungszeiten des Veranstaltungszentrums Gunskirchen sichergestellt sein. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Marktgemeinde Gunskirchen ausgeschlossen und der Veranstalter/die Veranstalterin übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Auflagen der Baubewilligung, der Brandschutzordnung bzw. Auflagen anderer Behörden sind jedenfalls einzuhalten, bei Missachtung können die befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden.

Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch BesucherInnen oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat die Marktgemeinde Gunskirchen das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend nachzuverrechnen.

3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

4. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
5. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson dürfen sich außerhalb der im OÖ. Jugendschutzgesetz festgelegten Zeiten nicht mehr im Gebäude aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter mittels Ausweis nachzuweisen.
6. Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine/ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten.
7. Im gesamten Bereich des Veranstaltungszentrums Gunskirchen ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen sowie Bühnenpyrotechnik strikt untersagt. Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen im Veranstaltungszentrum nicht verwahrt und/oder verwendet werden, diese sind der Marktgemeinde Gunskirchen ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit der Marktgemeinde Gunskirchen an entsprechenden Orten zu lagern. Es ist verboten, Gegenstände aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material (wie z.B. Flaschen oder Dosen) mit in das Veranstaltungszentrum zu bringen.
8. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume oder anderer Räume des Veranstaltungszentrums Gunskirchen mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit den befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters/der Veranstalterin. Für eventuell durch die Ausschmückung des Veranstalters/der Veranstalterin entstandene Schäden haftet dieser. Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter/der Veranstalterin entsprechend den Bestimmungen der Mietvereinbarung zu entfernen.
9. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B 3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischen Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.
10. Das Veranstaltungszentrum ist im Bereich der Bühne mit Punktaufzügen bzw. Laststangen und im Bereich der Küche mit einem Speiseaufzug ausgestattet. Die maximalen Lasten, welche mit einem Punktaufzug bewegt werden, dürfen 150 kg nicht überschreiten. Die mit dem Speiseaufzug transportierte Last darf 300 kg nicht überschreiten. Die an Punktaufzügen bzw. Laststangen befestigten Dekorationsteile müssen so angebracht werden, dass sie entsprechend befestigt werden können, um so ein Herabfallen der Dekorationsteile während der Montage vor, während und nach der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.
11. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Veranstaltungszentrum Gunskirchen mit einem Treppenlift ausgestattet, welcher ausschließlich zur Personenbeförderung herangezogen werden darf. Dieser Treppenlift dient zur Beförderung einer Person oder einer Nennlast von 200 kg. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beförderung einer Person der Stiegenbereich im Bereich des Transportweges freizuhalten ist.

12. Der Veranstalter/die Veranstalterin nimmt zur Kenntnis, dass die Bühne im Veranstaltungssaal mit einem Maximalgewicht von 350 kg/m² belastet werden darf. Bei Überschreitung dieser Höchstlast haftet der Veranstalter/die Veranstalterin für den eingetretenen Schaden.

VIII. Haftung und Sanktionen:

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die BenutzerInnen, BesucherInnen oder Gäste des Veranstaltungszentrums Gunskirchen betreffen. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar des Veranstaltungszentrums Gunskirchen gehören.
2. Die Marktgemeinde Gunskirchen haftet nicht, wenn dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, seinen/ihren Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, BesucherInnen oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter/der Veranstalterin für die jeweilige Veranstaltung auf seine/ihre Kosten selbst abzuschließen.
3. Der Veranstalter/die Veranstalterin trägt Sorge dafür, dass seine/ihre BesucherInnen, Gäste und andere sich innerhalb seines/ihres Einflussbereiches im Veranstaltungszentrum aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

IX. Verhalten im Brandfall:

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der Marktgemeinde Gunskirchen oder des Veranstalters/der Veranstalterin unbedingt Folge zu leisten.

X. Speisen und Getränke:

1. Das ausschließliche Recht zur Erbringung von Gastronomieleistungen liegt beim jeweiligen Pächter/der jeweiligen Pächterin. Jede Art der Versorgung von Besuchern mit Speisen und Getränken ist unmittelbar nach Abschluss der Mietvereinbarung wenigstens aber 7 Werktage vor der Veranstaltung mit diesem/dieser abzuklären.
2. Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art sowie deren Zubereitung und Verkauf ist im Veranstaltungszentrum nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Bälle und allgemein zugängliche Tanzveranstaltungen, bei denen der Organisator, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Verein, eine politische oder sonstige Organisation handelt, berechtigt ist, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko mit eigenen Mitteln eine Seidel-, Sekt- oder Schnapsbar zu betreiben. Der eigenständige Betrieb einer Seidel-, Sekt- oder Schnapsbar ist jedenfalls mit dem Pächter/der Pächterin abzuklären.

3. Die Vermieterin hat Lieferverträge für alkoholische und antialkoholische Getränke abgeschlossen. Der Mieter/die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass ausschließlich Getränke der in den Lieferverträgen genannten Firmen zur Ausschank gelangen.

XI. Musikanlage:

Die Musikanlage ist derart einzustellen bzw. zu begrenzen, dass in der Saalmitte in einer Höhe von 2,00 m ein Schalldruckpegel von LA, eq = 93 dB (A) nicht überschritten wird.

XII. Umfragen:

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den VeranstaltungsteilnehmerInnen, BesucherInnen und Gästen im Veranstaltungszentrum Gunskirchen durch veranstaltungsfremde Personen ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen gebunden.

XIII. Verkauf und Verteilen von Waren:

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. im Veranstaltungszentrum Gunskirchen sind an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen gebunden.

XIV. Fotoaufnahmen:

1. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich des Veranstaltungszentrums Gunskirchen, also im, vor und um das Gebäude bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter/die Veranstalterin, der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen.
2. BesucherInnen und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern dies nicht vom Veranstalter/der Veranstalterin untersagt wird.
3. Unbeschadet bleibt das Recht, dass die Marktgemeinde Gunskirchen selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch den Veranstalter ausgeschlossen werden.
4. Die Weitergabe des Bildmaterials für gewerbliche Zwecke an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters/der Veranstalterin, diese Regelungen weiter einzuschränken.

XV. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen:

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums Gunskirchen sind zustimmungspflichtig. Darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter/der Veranstalterin einzuholen und dem Marktgemeindeamt Gunskirchen vorzulegen. Ebenso hat der Veranstalter/die Veranstalterin der Marktgemeinde Gunskirchen gegebenenfalls die Anmeldung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weiterer Sonderabgaben (z.B. AKM) nachzuweisen.

XVI. Schlussbestimmungen:

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die Marktgemeinde Gunskirchen aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig durch die befugten MitarbeiterInnen zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Marktgemeinde Gunskirchen vor, bei Verstößen gegen diese Haus- und Betriebsordnung, sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen.

Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Marktgemeinde Gunskirchen oder den Veranstalter/die Veranstalterin findet nicht statt.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer am Gebäude und Inventar etc. angerichtet werden, haftet der Saalmieter/die Saalmieterin verschuldensunabhängig gegenüber der Marktgemeinde Gunskirchen.

Für sämtliche abgeschlossene Mietvereinbarungen gilt die Tarifordnung samt allgemeinen Mietbedingungen sowie die Haus- und Betriebsordnung des Veranstaltungszentrums Gunskirchen.

XVII. Wirksamkeitsbeginn

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Sturmair